

---

## **Handlungsfähigkeit für Vereine und Stiftungen während der Corona-Krise**

---

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-,  
Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

vom 27. März 2020

### **Artikel 2 § 5 Vereine und Stiftungen**

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer  
Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis  
zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines  
Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des  
Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch  
ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern  
ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit  
am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte  
im Wege der elektronischen Kommunikation  
auszuüben oder

2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre  
Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung  
schriftlich abzugeben.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen  
Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der  
Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden,  
bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens  
die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben  
haben und der Beschluss mit der erforderlichen  
Mehrheit gefasst wurde.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des  
Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter:

[https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Gesellschaftsrecht/  
Corona\\_Handlungsfahigkeit\\_node.html;jsessionid=32EB5C8D70B28577E2D30B  
040BFA3EF2.1\\_cid334](https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Gesellschaftsrecht/Corona_Handlungsfahigkeit_node.html;jsessionid=32EB5C8D70B28577E2D30B040BFA3EF2.1_cid334)

## **Fassung ab 28.02.2021:**

### **Artikel 2 § 5 Vereine und Stiftungen**

(1)

Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2)

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigungen in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

(2a)

Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

(3)

Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(3a)

Die Absätze 2 und 3 gelten auch für den Vorstand von Vereinen und Stiftungen sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane.

(4)

Absatz 1 gilt für Vorstandsmitglieder und Vertreter in den sonstigen Organen und Gliederungen der Parteien entsprechend.

Absatz 2 Nummer 1 gilt für Mitglieder- und Vertreterversammlungen der Parteien und ihrer Gliederungen sowie ihrer sonstigen Organe entsprechend.

Dies gilt nicht für die Beschlussfassung über die Satzung und die Schlussabstimmung bei Wahlen nach § 9 Absatz 4 des Parteiengesetzes.

Die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung im Wege der Briefwahl oder auch zeitlich versetzt als Urnenwahl an verschiedenen Orten zulassen.

§ 17 Satz 2 des Parteiengesetzes bleibt unberührt.